

Rechtsreport

Umsatzsteuerpflicht nach nationalem und europäischem Recht

Umsatzsteuerpflicht besteht auch für Tätigkeiten für den Medizinischen Dienst. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Gutachterliche Leistungen seien nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG steuerbar und nach nationalem Recht steuerpflichtig, da die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG nicht erfüllt sind. Geklagt hatte eine Krankenschwester mit medizinischer Grundausbildung im Bereich der Pflegewissenschaft sowie einer Weiterbildung in Qualitätsmanagement im Bereich Pflege, die für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Gutachten zur Pflegebedürftigkeit von Patientinnen und Patienten erbracht hatte. Diese gutachterliche Tätigkeit hatte das beklagte Finanzamt zunächst als umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Der Fall ist dann dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt worden, der dazu mit Urteil vom 8. Ok-

tober 2020, Az.: C – 657/19 – Stellung genommen hat, da durch Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer befreit werden können.

Nach nationalem Recht liege keine steuerfreie Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 UStG vor, so der BFH. Die Gutachtertätigkeit des MDK und damit auch die der Klägerin dienen ihrem Hauptzweck nach weder der Behandlung, Linderung oder Vorbeugung einer Krankheit, sie seien vielmehr Grundlage für die Feststellung, in welcher Höhe Versicherten ein Anspruch auf Ersatz von Kosten nach dem Gesetz über die Pflegeversicherung zusteht. Die Klägerin könne sich nicht auf die Umsatzsteuerbefreiung nach der MwStSystRL berufen. Die Mehrwertsteuerbefreiung von Dienstleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL hänge nicht davon ab, an wen

diese erbracht werden. Voraussetzung ist, dass sie im Rahmen der Sozialfürsorge und für die soziale Sicherheit einen unerlässlichen Schritt darstellen und ihre Belastung mit der Mehrwertsteuer daher zwangsläufig dazu führen würde, die Kosten der genannten Umsätze zu erhöhen (EuGH-Urteil Finanzamt D, EuGH, Urteil vom 8. Oktober 2020 – C-657/19). Deshalb müssen Dienstleistungen, die die Erstellung von Gutachten zur Pflegebedürftigkeit betreffen, nicht unbedingt unmittelbar an die pflegebedürftigen Personen erbracht werden. Allerdings könne nicht jede Person, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausübt, als eine vom Mitgliedstaat anerkannte Einrichtung angesehen werden. Im vorliegenden Fall sei die Klägerin nicht als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt.

BFH-Urteil vom 24. Februar 2021, Az.: XI R 30/20 *RAin Barbara Berner*

GOÄ-Ratgeber

Kosmetisch-ästhetische Behandlungen durch Faltenunterspritzung

In letzter Zeit häuften sich Anfragen, bei denen sich nach der korrekten Abrechnung einer kosmetisch-ästhetischen Behandlung mit Botulinumtoxin oder Hyaluronsäure erkundigt wurde. Bei diesen Behandlungen wird Botulinumtoxin oder Hyaluronsäure in die gewünschte Körperregion, zumeist das Gesicht, mittels mehrerer Einstiche injiziert.

Gemäß dem GOÄ-Kommentar von Brück und Nachfolgern (Deutscher Ärzteverlag, 2021) dient bei der Injektion das Zielgewebe (zum Beispiel Muskel- oder Unterhautfettgewebe) in der Regel lediglich als Resorptionsort, wohingegen bei einer Infiltrationsbehandlung eine direkte Wirkung des jeweils verwendeten Arzneimittels auf den infiltrierten Bereich beabsichtigt ist. Für Letztere ist es in der Regel erforderlich, dass in dem betreffenden Bereich – gegebenenfalls fächerförmig – mehrere Injektionsdepots gesetzt werden. Daher ist eine kosmetisch-ästhetische Behandlung mit Botulinumtoxin beziehungsweise Hyaluronsäure, bei welcher die Wirkung rein lokal erfolgt, gebührenrechtlich als Infiltrationsbehandlung anzusehen und mit der GOÄ-Nr. 267 („Medikamentöse

Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion, auch paravertebrale oder perineurale oder perikapsuläre oder retrobulbäre Injektion und/oder Infiltration, je Sitzung“) oder GOÄ-Nr. 268 („Medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen [auch eine Körperregion beidseitig], je Sitzung“) berechnungsfähig.

Wird eine Infiltrationsbehandlung an einer Seite des Gesichts, zum Beispiel an einer Wange, vorgenommen, ist hierfür die GOÄ-Nr. 267 abrechenbar. Bei Behandlungen über die Körper-Mittellinie hinweg, ist dagegen der Anwendungsbereich der GOÄ-Nr. 268 eröffnet, da diese auch verwendbar ist, wenn eine Körperregion beidseitig behandelt wird (zum Beispiel das gesamte Kinn, die gesamte Stirn, aber auch beide Wangen). Je Sitzung kann demnach lediglich einmal die GOÄ-Nr. 267 oder einmal die GOÄ-Nr. 268 berechnet werden.

Neben vorgenannten Gebührenziffern kommen bei entsprechender Leistungserbringung zum Beispiel die GOÄ-Nummern zur Beratung (GOÄ-Nr. 1 „Beratung – auch mittels Fernsprecher“), Untersuchung

(GOÄ-Nr. 5 „Symptombezogene Untersuchung“) sowie Kühlung des behandelten Areals (GOÄ-Nr. 530 „Kalt- oder Heißpackung[en] oder heiße Rolle, je Sitzung“) infrage.

Bei möglicherweise nicht (in vollem Umfang) gewährleisteteter Erstattung durch die private Krankenversicherung/Beihilfe ist die wirtschaftliche Aufklärungspflicht nach § 12 Abs. 5 der (Muster-)Berufsordnung Ärzte beziehungsweise § 630 c Abs. 3 BGB zu beachten. Zur Vereinbarung einer von der GOÄ abweichenden Gebührenhöhe besteht gemäß § 2 Abs. 1 GOÄ die Möglichkeit, den Steigerungsfaktor anhand einer mit dem Patienten individuell abzuschließenden Honorarvereinbarung zu erhöhen. Schließlich ist in der Rechnungsstellung zu beachten, dass bei kosmetisch-ästhetischen Leistungen kein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht und es sich daher nach den vom Bundesfinanzministerium erlassenen Vorschriften nicht um eine Heilbehandlung handelt. Auf der Rechnung ist daher die Mehrwertsteuer entsprechend auszuweisen.

Ass. iur. Sarah Schaible